

falsfällen vom Besteller Kontrollzerlegungen zu fordern, deren Ergebnis für die Abrechnung verbindlich ist. Die durch die Kontrollzerlegung entstandenen zusätzlichen Kosten hat der unterliegende Vertragspartner zu tragen. Die Ergebnisse der Schlachtkörpervermarktung sind in den Kooperationsverbänden und Erzeugerbeiräten mit dem Ziel auszuwerten, auf eine Verbesserung der Qualität der Schlachttiere Einfluß zu nehmen.

(6) Im übrigen gelten die für die Schlachtkörpervermarktung gesondert erlassenen Bestimmungen.

§15

Mängel bei der Lebendvermarktung

Der Besteller ist berechtigt, nach der Lebendvermarktung der Schlachttiere nachstehende Mängel anzuzeigen und nachträglich zu Lasten des Lieferers eine Neufestsetzung des Preises und des Abrechnungsgewichts, entsprechend dem Tauglichkeitsgrad der Fleischuntersuchung, vorzunehmen.

Bei Bullen, Ochsena, Kühen, Färsen und Kälbern:

- tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Fleisches (Muskelfleisch und Innereien) als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt wird,
- Wäßrigkeit des Fleisches und Weißblütigkeit, sofern das Fleisch als untauglich beurteilt wird,
- Finnen.

Bei Schweinen:

- tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Fleisches (Muskelfleisch und Innereien) als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt wird,
- Trichinen,
- Tranigkeit oder Geruchsabweichungen des Fleisches infolge Fütterung mit Rohfisch oder Fischabfällen oder fischhaltigen Futtermitteln,
- Binneneber (nicht Zwitter),
- Nachweis von Salmonellen.

Bei Schafen, Lämmern, Hammeln und Böcken:

- allgemeine Wassersucht.

§16

Mängelanzeige bei der Lebendvermarktung

(1) Die nach der Lebendvermarktung festgestellten Mängel sind unverzüglich nach der Feststellung der Mängel, jedoch spätestens am 12. Werktag — gerechnet von dem der Vermarktung folgenden Werktag — schriftlich, unter Beifügung des tierärztlichen Untersuchungsbefundes, anzuzeigen. Die genannte Frist verlängert sich um 3 Werktage, sofern Lieferungen zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft zugrunde liegen.

(2) Die Mängelanzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Vermarktungstag/Ort,
- Tierart/Gattung,
- Kennzeichnung,
- übernommenes Lebend-/Abrechnungsgewicht in kg,
- Grund der Beanstandung;
- Tauglichkeitsgrad,
- bei Binnenebern die Ferkel- bzw. Läufnummer, sofern diese vom Besteller ermittelt werden kann.

§17

Garantieforderungen

(1) Zeigt der Besteller einen der im § 15 genannten Mängel an oder werden bei der Schlachtkörpervermarktung der Tierkörper oder Teile des Tierkörpers als minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt, so hat der Lieferer im Umfang des mangelbedingten Grades der Tauglichkeit des Schlachttieres eine entsprechende Preisminderung (Erlöse entsprechend dem Tauglichkeitsgrad bei höchstmöglicher Verwertung — abzüglich Verarbeitungskosten) zu gewähren. Bei Organverwürfen (Schlachtkörpervermarktung) sind die in den gesondert erlassenen Bestimmungen der Schlachtkörpervermarktung festgelegten Abzüge vorzunehmen. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

(2) Führen nach der Schlachtung festgestellte Mängel gemäß § 15 oder bei der Schlachtkörpervermarktung

- zur Untauglichkeit des ganzen Tierkörpers, so ist der Lieferer zur Zahlung eines pauschalen Aufwendersatzes:

bei Rindern	bis 175 kg in Höhe von 8,80 M
bei Rindern	über 175 kg in Höhe von 14,90 M
bei Schweinen	in Höhe von 10,75 M
bei Schafen und Kälbern	in Höhe von 7,40 M

- zur Beurteilung des Fleisches als tauglich nach Behandlung, so ist der Lieferer zur Zahlung der Behandlungskosten

verpflichtet.

(3) Bei den Preisminderungen gemäß Abs. 1 ist dem Lieferer im Falle der Lebendvermarktung innerhalb von 12 Werktagen nach der Mängelanzeige eine neue Abnahmebescheinigung auszustellen. Innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der neuen Abnahmebescheinigung hat der Lieferer den sich aus der Preisminderung ergebenden Differenzbetrag an den Besteller zurückzuerstatten. Bei der Schlachtkörpervermarktung sind die Mängel und die Preisminderung durch den Besteller gesondert auszuweisen und durch einen tierärztlichen Untersuchungsbefund nachzuweisen.

§18

Anrechnung auf die Vertragserfüllung

(1) Das aus der Schlachtung gewonnene Fleisch ist bei Mängeln nach § 15 wie folgt auf die Erfüllung des Vertrages anzurechnen und dem Lieferer mitzuteilen:

- bei der Beurteilung „tauglich“ oder „tauglich nach Behandlung“ in Höhe des Lebend-/Abrechnungsgewichts,